



Merkblatt für Tagespflegepersonen und Kindeseltern zur rechtlichen Abwicklung der Kindertagespflege in der Stadt Hürth

1. Zuzahlungsverbot

In der Gesetzesänderung des KiBiz zum 01.08.2014 ist das sogenannte „Zuzahlungsverbot“ aufgenommen worden. Der Hintergrund ist, dass Eltern, vergleichbar wie in den Kindertageseinrichtungen, außer den Elternbeiträgen keine zusätzlichen Zahlungen erbringen dürfen.

Daher sind Zuzahlungen der Eltern im Rahmen des öffentlich geförderten Tagespflegegesetzes (gemäß § 23 SGB VIII) von 5 €/je Betreuungsstunde an die Tagespflegeperson nicht zulässig. Das heißt, der der Betreuung zugrundeliegende Betreuungsvertrag, darf keine Regelungen über zusätzliche Leistungsentgelte, wie z. B. Verspätungszuschläge, höhere Stundensätze in Randzeiten etc. enthalten.

Einzige Ausnahme ist, dass ein angemessenes Essensgeld zugelassen werden kann. Die Stadt Hürth hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und lässt ein zusätzliches Essensgeld von

maximal 56 € bei bis zu 25 Betreuungsstunden,
maximal 78 € bei bis zu 35 Betreuungsstunden
und maximal 100 € bei bis zu 45 Betreuungsstunden zu.

Sollte ein entsprechendes Betreuungsverhältnis mit gesetzlich nicht erlaubten Zuzahlungen vereinbart werden, wird die öffentliche Förderung der Tagespflegeperson eingestellt. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit den entsprechenden Vertrag anzupassen.

2. Umfang der Betreuungszeit

Der Umfang der Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Für Kinder ab einem Jahr gilt: für einen Bedarf zwischen 15 und 25 Wochenstunden ist kein Nachweis erforderlich. Darüber hinausgehender Bedarf, z.B. aufgrund der Berufstätigkeit beider Eltern, ist nachzuweisen (z.B. Bescheinigung vom Arbeitgeber).

3. Eingewöhnungszeit

Grundsätzlich besteht für die Eltern ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung erst ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes. Die Eingewöhnungszeit zählt bereits als Tagespflege und ist förderfähig. Erfolgt die Eingewöhnungszeit vor Vollendung des ersten Lebensjahres, so ist diese auf 25 Stunden Betreuungszeit je Woche und im Gesamten auf einen Monat begrenzt.

Beispiel: Ein Kind vollendet am 07.08. das erste Lebensjahr. Die förderungsfähige Eingewöhnungszeit beginnt somit am 07.07.

3. Urlaubs- und Krankheitstage der Tagespflegeperson

Urlaubstage werden nur in Abzug gebracht, wenn sie 20 Betreuungstage im Jahr bei einer Betreuung von 5 Tagen/ je Woche überschreiten.

Die Anzeigepflicht des geplanten Urlaubs gegenüber dem Jugendamt besteht jeweils seitens der Tagespflegeperson und ist in der Regel bis spätestens 31.01. des jeweiligen Jahres schriftlich beim Jugendamt/Frau Kracht anzuzeigen. Bei einer Überschreitung der entsprechenden Urlaubstage wird dann eine Kürzung/Rückforderung des Betreuungsentgeltes spätestens im Dezember des jeweiligen Jahres vorgenommen.

Je nach grundsätzlichem Betreuungsumfang den die Tagesmutter auf das Jahr gesehen in der Regel leistet, wird der nicht in Abzug gebrachte Urlaub demnach festgelegt:

Bei 5 Betreuungstagen/je Woche	20 Urlaubstage
Bei 4 Betreuungstagen/je Woche	16 Urlaubstage
Bei 3 Betreuungstagen/je Woche	12 Urlaubstage
Bei 2 Betreuungstagen/je Woche	8 Urlaubstage

Diese Festlegung erfolgt unabhängig von der Anzahl der Urlaubstage der zu betreuenden Kinder.

Es werden Krankheitstage nicht in Abzug gebracht, solange sie 5 Betreuungstage im Jahr nicht überschreiten. Die Anzeigepflicht gegenüber dem Jugendamt und die weitere Vorgehensweise entsprechen den Regelungen zu den vorgenannten Urlaubstagen.

4. Krankheitstage des Kindes

Krankheitstage des Kindes werden nur in Abzug gebracht, wenn sie 10 Betreuungstage im Jahr überschreiten. Die Anzeigepflicht gegenüber dem Jugendamt besteht jeweils seitens der Tagespflegeperson. Zusätzliche Krankheitstage (mehr als 10 Betreuungstage im Kalenderjahr) sind zeitnah (spätestens nach einer Woche) bei der Stadt Hürth anzuzeigen und werden in Abzug gebracht.

5. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist entsprechend des Betreuungsumfangs gemäß § 9 der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege zu entrichten. Hierbei ist anzumerken, dass z. B. bei einem festgestellten Betreuungsbedarf von 27 Stunden je Woche aufgrund der Struktur der Elternbeitragstabelle der Elternbeitrag für den „Betreuungsumfang bis 35 Stunden pro Woche“ zu zahlen ist.

Elternbeiträge werden immer für den vollen Monat erhoben. Dies gilt auch für den Fall, dass die Tagespflegeförderung in einem Monat nur anteilig in Anspruch genommen wird.

6. Höhe der Elternbeiträge (für Beiträge ab dem 01.08.2017)

Monatliche Kindertagespflegebeiträge:

Einkommensstufe in €		Betreuungsumfang		
		bis 25 Stunden pro Woche	bis 35 Stunden pro Woche	bis 45 Stunden pro Woche
1	bis 18.000,00	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.500,00	46,18 €	56,84 €	73,08 €
3	bis 36.750,00	100,99 €	126,37 €	161,39 €
4	bis 49.000,00	150,22 €	186,76 €	239,54 €
5	bis 61.250,00	199,96 €	249,18 €	320,74 €
6	bis 73.500,00	228,88 €	284,71 €	365,40 €
7	bis 85.750,00	254,77 €	317,70 €	407,02 €
8	bis 98.000,00	281,66 €	353,22 €	451,68 €
9	über 98.000,00	309,58 €	386,72 €	496,34 €

Für eventuelle Rückfragen zu diesem Merkblatt bzw. anderen Fragen zur Kindertagespflege stehen Ihnen Frau Bairuk 53-321, Frau Kracht 53-380 sowie Herr Oligschläger 53-372 zur Verfügung.

Stand: 11.04.2017